



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

## **Feststellung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die SWEG Südwestdeutsche Verkehrs- Aktiengesellschaft hat mit Schreiben vom 17.07.2017 beim Regierungspräsidium Freiburg beantragt, für den Rückbau zweier Weichen zwischen dem Bahnhof Achern und dem Haltepunkt Achern Stadt die unwesentliche Bedeutung einer Änderung nach § 18 AEG iVm. § 74 Abs. 7 LVwVfG festzustellen.

Für das beantragte Vorhaben wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß Ziffer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 S. 2, Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG bedarf es für das vorliegende Vorhaben – Änderung einer Schienenstrecke durch Rückbau zweier Weichen – einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 UVPG.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht nicht, wenn das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Gemäß § 5 Abs. 2 S. 2, 3 UVPG gibt die Behörde dabei die wesentlichen Gründe unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 an. Gelangt die Behörde zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht, geht sie auch darauf ein, welche Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder welche Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend sind.

Die summarische Prüfung hat ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens im Sinne der Anlage 3 zum UVPG nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Das Vorhaben fügt sich in den Bereich des Haltepunktes ein, soweit Änderungen der Bahnsteighöhe vorgenommen werden und fällt insoweit nicht wesentlich ins Gewicht.

Flächen über den bisherigen Bestand - zur Bahnsteigverlängerung – hinaus, sind als geringfügig anzusehen. Der Eingriffsbereich ist zudem klar abgrenzbar und hinsichtlich seiner Größe und den von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen von geringem Gewicht.

Von dem Vorhaben gehen keine erheblichen bauzeitlichen Wirkungen aus. Das Vorhaben hat ebenfalls keine erheblichen negativen anlagebedingten Wirkungen. Eine Neuversiegelung besteht nur in geringem Maße. Besonders geschützte Flächen sind nicht betroffen.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können bis zur Bestands- bzw. Rechtskraft der Entscheidung über den Antrag beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, Zimmer 080, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg i. Br. während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Freiburg i. Br., 18.01.2017

Regierungspräsidium Freiburg